

Für **dringende** Gespräche, welchen der Vorrang vor den gewöhnlichen Gesprächen eingeräumt wird, sind Einzelgebühren (auch von den Abonnenten) zu erlegen, und zwar in Höhe der dreifachen Gebühr eines gewöhnlichen Gesprächs von gleicher Zeitdauer. Dringende Gespräche sind nicht nur im Fernverkehr, sondern auch im Bezirksverkehr, Vorortverkehr und bei Benutzung öffentlicher Sprechstellen sowohl nach auswärts, als auch im Stadtverkehr allgemein zugelassen.

Im Verkehr auf den Verbindungsleitungen für den Fernverkehr wird für jedes angemeldete, aber **ohne Verschulden der Reichspost- und Telegraphenverwaltung unausgeführt gebliebene Gespräch** eine Gebühr von 25 Pf. bzw. 50 Pf. oder 1 M. in denjenigen Fällen bei der Anmeldestelle erhoben, in welchen

- a) der gewünschte Teilnehmer im fernen Orte bei betriebsfähiger Leitung den Anruf nicht beantwortet, oder es ablehnt, in ein Gespräch einzutreten;
- b) derjenige Teilnehmer, von welchem die Anmeldung herrührt, auf die Unterredung verzichtet, bzw. nicht mehr antwortet, nachdem die Fernleitung für ihn zur Benutzung bereit gestellt, oder die Anmeldung an die Vermittlungsanstalt im fernen Orte weitergegeben worden ist.

Den Teilnehmern wird bei der Anmeldung von Ferngesprächen auf Wunsch angegeben, nach Ablauf welcher Zeit **ungefähr** die verlangten Verbindungen zur Ausführung gelangen werden, damit die Teilnehmer hiernach die Anmeldung aufrecht erhalten oder zurückziehen können, bevor dieselbe nach dem fernen Orte weiter gemeldet bez. gebührenpflichtig geworden ist.

Für **jämtliche Gebühren**, welche für die von einer Teilnehmerstelle aus verlangten Verbindungen zu entrichten sind, **hat der Inhaber der Sprechstelle anzukommen**. Ebenso haftet jeder Teilnehmer hinsichtlich der Gebühreuzahlung für alle von seiner Sprechstelle aus der Vermittlungsanstalt behufs Weiterbeförderung zugeführten Nachrichten (vergl. Punkt 5 der Bedingungen für die Beteiligung an einer Stadt-Fernsprecheinrichtung).

Unterschiede zwischen den Aufzeichnungen einer Vermittlungsanstalt und den Angaben des Teilnehmers werden nach Möglichkeit aufgeklärt; jedoch wird der Teilnehmer im Falle des Einspruches von der Verpflichtung zur einstweiligen Zahlung der in Rechnung gestellten Gebühren nicht befreit.

Die einfache Dauer der gegen Entrichtung von Einzelgebühren geführten Gespräche ist für den gesamten Verkehr **auf drei Minuten** festgesetzt. Die Ausdehnung eines Gesprächs über drei Minuten hinaus ist nur in dem Falle zugelassen, wenn anderweite Gesprächsanmeldungen nicht vorliegen. Daß die Sprechzeit von drei Minuten abgelaufen sei, wird dem Teilnehmer nur dann besonders mitgeteilt, wenn sonstige Gesprächsanmeldungen zu erledigen sind, oder wenn der Teilnehmer bei der Anmeldung des Gesprächs die Aufhebung der Verbindung nach drei Minuten ausdrücklich verlangt hat.

Die Teilnehmerverzeichnisse der Stadt-Fernsprecheinrichtungen in den auswärtigen Orten können durch die beteiligten Verkehrsämter käuflich bezogen werden.

Innerhalb des Bezirks-Fernsprechnezes können Nachtverbindungen zwischen Sprechstellen, die an verschiedene Vermittlungsanstalten angeschlossen sind, zugelassen werden, wenn die erforderlichen Verbindungsleitungen verfügbar sind, und weder dienstliche Rücksichten noch technische Schwierigkeiten entgegenstehen. Für die Ausführung einer solchen Verbindung (während des Dienstschlusses der Vermittlungsanstalten in der Nacht) wird eine besondere Gebühr erhoben. Dieselbe ist wie folgt festgesetzt:

1. beim Abonnement auf eine Nachtverbindung
 - a) für das Vierteljahr 20 Mark
 - b) für den Monat . . . 8 Mark } im voraus;
2. bei Nachtverbindungen, die auf einen kürzeren Zeitraum oder für bestimmte Nächte herzustellen sind
für jede einzelne Verbindung auf 50 Pf.

Öffentliche Fernsprechstellen sind bei den kaiserlichen Postagenturen in Hörnitz, Bertsdorf, Oberseifersdorf, Lückendorf (Ort), sowie bei den Posthilfsstellen in Eichgraben und Lückendorf (Forsthaus) eingerichtet worden. Von denselben aus können Gespräche mit den Fernsprechteilnehmern in Zittau gewechselt werden. Die Einwohner in den benannten Orten können auf Verlangen an den Fernsprecher herbeigeholt werden, sofern dies ohne Schwierigkeit ausführbar ist; auch können an das hiesige Fernsprechnetz nicht angeschlossene Personen unter derselben Voraussetzung zu einer öffentlichen Fernsprechstelle gerufen werden. Die Gebühr für das gewöhnliche Gespräch in der Dauer von drei Minuten beträgt 25 Pf. Für die etwa verlangte Herbeirufung einer Person ist eine weitere Gebühr von 25 Pf. zu entrichten.